DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Herzlich willkommen!

GGUA Flüchtlingshilfe

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt AQ – Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Leben retten – Rechte schützen

Gefördert durch: UNO-Flüchtlingshilfe

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare

Übersicht

- → Die Aufenthaltspapiere
- → Der Zugang zum Arbeitsmarkt
- → Ausbildungsförderung
- → Die Sicherung des Lebensunterhalts
- → Asylbewerberleistungsgesetz
- → Die geplanten Bleiberechtsregelungen

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013

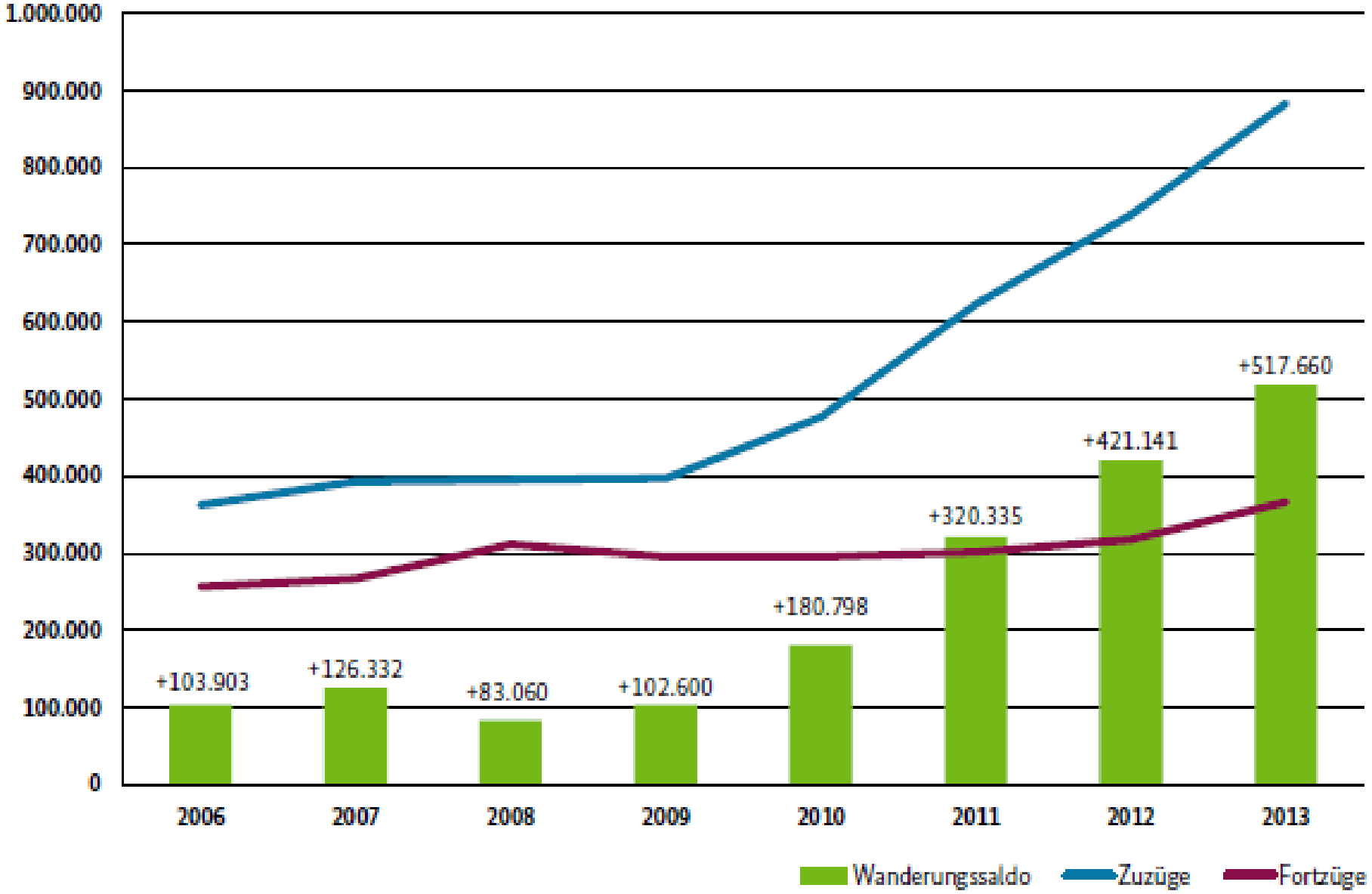

Angaben in Personen

Drittstaatsangehörige

Zahlen

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen

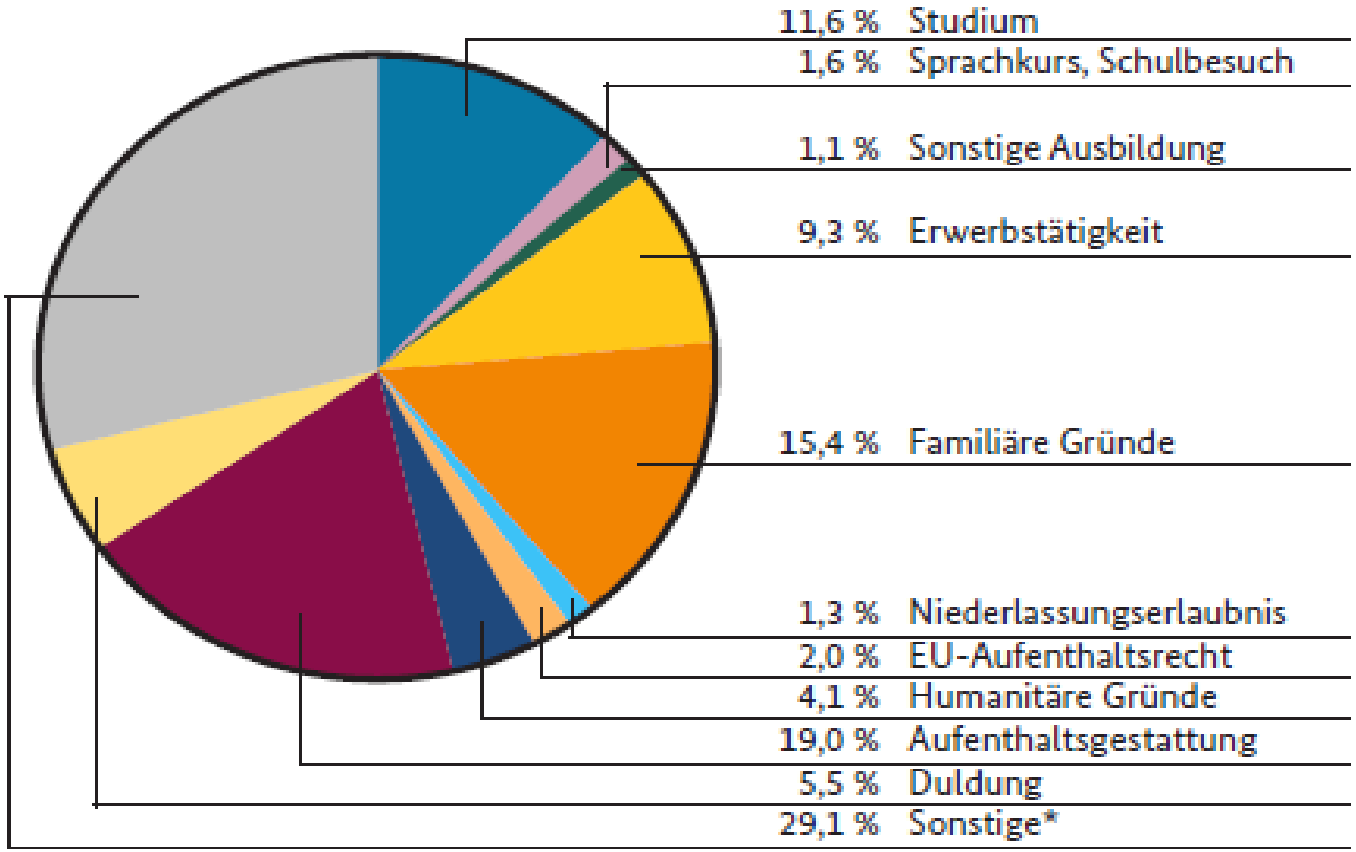

Begriffsklärung.
Oder: Werden Mesut Özils Kinder einen Migrationshintergrund haben?

Migrationshintergrund

MESUT
ÖZIL

POSITION	MITTELFELD
GRÖSSE	1.80 M
GEBURTSDATUM	15/10/1988

- → geboren 1988 in Gelsenkirchen
- → seit 2007 deutscher Staatsbürger
- → seine Eltern zogen im Alter von zwei Jahren mit ihren Eltern aus der Türkei nach Deutschland

„Migrationshintergrund“

§ 6 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (MighEV)

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Beispiel: Familie I.

Familie I.

→Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.

→Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Familie I.

6 K 3848/09.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Familie I.

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Familie I.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Familie I.

→Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.

→ Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann.

→ Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und die evangelische Kirchengemeinde. Herr I hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister bei der Stadtverwaltung mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.

→ Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule und ist ein sehr guter Schüler.

→ Einen Sprachkurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.

Familie I.

→Der jüngere Sohn spielt im Fußballverein. Bei einer Ferienfreizeit in den Osterferien in Spanien konnte er nicht teilnehmen, da er mit einer Duldung nicht ins Ausland reisen darf.

→ Die Bruder der Frau lebt in Hannover. Wenn die Familie ihn besuchen will, muss sie eine „Verlassenserlaubnis“ beantragen, da sie das Land NRW eigentlich nicht verlassen darf.

→ Die erwachsene Tochter der Familie ist mit einem Niederländer verheiratet und lebt in Holland. Besuche in Holland sind nicht möglich. Im Frühjahr war die Mutter dennoch dort und hatte große Angst, kontrolliert zu werden.

→ Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.

Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Die fünf „Aufenthaltstitel“

1. Visum

Vorname(n) / Given name(s) / Prénom(s)

Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

Passnummer / Passport number / Numéro de passeport

Unterschrift / Signature / Signature

07/08/2012

Datum / Date / Date

VISUM 043587942

GÜLTIG FÜR / VALABLE POUR / VALID FOR: DEUTSCHLAND

VOM / DU / FROM: 10-08-12 BIS / AU / UNTIL: 07-11-12

ART DES VISUMS / TYPE DE VISA / TYPE OF VISA: D

ANZAHL DER EINREISEN / NOMBRE D'ENTREES / NUMBER OF ENTRIES: 01

DAUER DES AUFENTHALTS / DUREE DE SEJOUR / DURATION OF STAY: 90 TAGE / JOURS / DAYS

AUSGESTELLT IN / DELIVRE A / ISSUED IN: Nairobi

AM / LE / ON:

NUMMER DES REISEPASSES / NUMERO DE PASSEPORT / NUMBER OF PASSPORT:

NAME, VORNAME / NOM, PRENOM / SURNAME, NAME:

ANMERKUNGEN / REMARQUES / REMARKS: FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT GESTATTET

AUFENTHALTSANZEIGE NACH EINREISE

LITTFAß

DEUTSCHLAND

VDD<<[redacted]<<[redacted]<<<<<<<

0435879428SOM7401019M1211078T1900810

Bundesdruckerei, Art.-Nr. 3100615

Visum

- Im Herkunftsstaat zu beantragen
- i.d.R. bis drei Monate
- Als Schengen-Visum für einen kurzfristigen oder nationales Visum für einen langfristigen Aufenthalt
- zweckgebunden (i.V.m. der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis)
- Arbeitsmarktzugang besteht i.d.R., außer bei Touristen-Visa
- SGB-II-Anspruch kann auch mit einem Visum bestehen! Im Fall des Familiennachzugs steht dem auch nicht der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen.

2. Aufenthaltserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT
MUSTER

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963
Staatsangehörigkeit
TUR
Geschlecht
F
Größe
175 cm
Augenfarbe
BRAUN
Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5
Ausländerbehörde
MÜNCHEN
MUSTER
ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<

Aufenthaltserlaubnis

- Befristet, meist bis ein bis drei Jahre
- Verlängerung möglich
- zweckgebunden
- etwa 40 bis 50 verschiedene Aufenthaltszwecke

Aufenthaltserlaubnis

- Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17, Abschnitt 3)
  besondere Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 Abschnitt 4)
  i. d. R. Beschäftigung mit Zustimmung der ZAV

- aus humanitären Gründen (§§ 22-26 Abschnitt 5)
  Beschäftigung ist zustimmungsfrei, eine Erlaubnis durch die ABH kann erteilt werden.

- aus familiären Gründen (§§ 27-36 Abschnitt 6)
  jede Erwerbstätigkeit ist per Gesetz erlaubt

Beispiel

Frau K. ist Studierende aus Russland.

Sie hat während des Studiums eine AE nach § 16 Abs. 1AufenthG.

→ Jede Beschäftigung ist erlaubt bis zu 120 ganze Tage im Jahr, zusätzlich Praktika und Tätigkeiten an der Hochschule.

Ihr Mann zieht ebenfalls nach Deutschland und erhält eine AE nach § 30 AufenthG.

→ Er hat die Berechtigung zur unbegrenzten Ausübung jeder Erwerbstätigkeit.

Frau K. schließt ihr Studium erfolgreich ab. Sie erhält für bis zu 18 Monate einer AE nach § 16 Abs. 4 AufenthG zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes.

→ Während dieser Zeit ist jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt erlaubt.

Beispiel

Frau K. findet eine Beschäftigung, die zu ihrem Abschluss passt.

- → Sie erhält eine AE nach § 18 AufenthG für die Ausübung dieser Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV.
- → Nach insgesamt dreijährigem Aufenthalt (Studienzeiten mit § 16 zählen nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahre mit) darf sie jede andere Beschäftigung ebenfalls zustimmungsfrei ausüben.
- → Nach zwei Jahren mit der AE nach § 18 kann Frau K. eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Aufenthaltserlaubnis

- Im Normalfall besteht mit **jeder** Aufenthaltserlaubnis Zugang zum SGB II (Hartz IV)
- Ausnahmen wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (AsylbLG):
  - → § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“
  - → § 25 Abs. 4 Satz 1,
  - → § 25 Abs. 4a und b
  - → § 25 Abs. 5 AufenthG
- Ausnahmen wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Arbeitsuche):
  - → § 16 Abs. 4 und 5b
  - → § 17 Abs. 3
  - → § 18c AufenthG

→ In diesen Fällen besteht die Arbeitsmarktförderung nur im Rahmen des SGB III

Sozialleistungen

Aufenthaltsgestattung	AsylbLG
Duldung	AsylbLG
Aufenthaltserlaubnis	
§ 25 Abs. 1+2	SGB II
§ 25 Abs. 3	SGB II
§ 25 Abs. 4 S. 1	AsylbLG
§ 25 Abs. 4 S. 2	SGB II
§ 25 Abs. 5	AsylbLG; künftig SGB II (nach 18 Monaten vorheriger Duldung)
§ 25 Abs. 4a und 4b	AsylbLG; künftig SGB II
§ 23 Abs. 1	SGB II
§ 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“	AsylbLG
§ 23a	SGB II
§ 23 Abs. 2	SGB II
§ 18a	SGB II
§ 25a	SGB II

Sonderfall 1:

Fiktionsbescheinigung „Fortgeltungsfiktion“

(§ 81 Abs. 4 AufenthG)

- Wenn die ***Verlängerung*** einer AE beantragt ist, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- Der Aufenthalt gilt „fiktiv“ als erlaubt
- Recht auf Sozialleistungs- u. Arbeitsmarktzugang wie beim *bisherigen* Aufenthalt

Fiktionsbescheinigung

für [redacted]

gültig bis [redacted]

Bezeichnung des vorgelegten Identitätsdokuments: Ausländischer Reisepass

Dokumenten-Nr.: [redacted]

Ausländerbehörde: Kreis Bergstraße -Der Landrat- Ausländerbehörde

Im Auftrag, Unterschrift

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 1[redacted]2

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

[redacted]

(Erstausstellung)

[redacted]

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Wohnsitznahme nur im Kreis Bergstraße gestattet. Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt.

Die Wiedereinreise in die BRD ist gestattet.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 122

Fiktionsbescheinigung

– 2 –

Name [redacted]

Vorname [redacted]

Geburtsdatum [redacted]

Staatsangehörigkeit [redacted]

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

[redacted]

– 3 – [redacted]

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

☐ der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),

☐ die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),

☒ der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

– 4 – [redacted]

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Ausländischer Reisepass
Bezeichnung des Identitätsdokumentes

ausgestellt am [redacted]

von [redacted]

Serien-Nr. [redacted]

Kreis Bergstraße -Der Landrat-
64646 Heppenheim

[redacted]

Datum, Unterschrift

(Siegel)

Sonderfall 2: Fiktionsbescheinigung „Erlaubnisfiktion“ (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

- Wenn eine AE ***erstmalig*** beantragt ist, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- i.d.R. nach Flüchtlingsanerkennung oder nach visumsfreiem Aufenthalt
- Der Aufenthalt gilt „fiktiv“ als erlaubt
- Arbeitsmarktzugang wie in der Nebenbestimmung vermerkt

***Sonderfall*:**

Fiktionsbescheinigung „Duldungsfiktion“ (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

- Wenn eine AE ***verspätet*** beantragt wird, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- Der Aufenthalt gilt als geduldet
- Berechtigung nach AsylbLG, Arbeitsmarktzugang wie bei der Duldung

3. Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V9
Name
WURZELBACHER
JOE
Gültig bis
01-04-2013
Ausstellungsort/Gültig ab
STUTTGART
01-04-2011
Art des Titels
BLAUE KARTE EU
Anmerkungen
194
SIEHE ZUSATZBLATT
PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785
GÜLTIG BIS 30-11-2019
125460
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)

- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 47.600 Euro, ohne Zustimmung der ZAV
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 37.128 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die ZAV.
- Befristet
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1

4. Niederlassungserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V4
Name
SALIHU
SHKURTE
Gültig bis
UNBEFRISTET
Ausstellungsort/Gültig ab
BERLIN
01-04-2011
Art des Titels
NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS (FAMILIENANGEHÖRIGER)
Anmerkungen
9
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 874593074
GÜLTIG BIS 01-04-2013
145575
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

Niederlassungserlaubnis

- Unbefristet
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungszugang und beim Arbeitsmarktzugang
- i.d.R. nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (Lebensunterhalt, Sprachkenntnisse usw.)
- Für anerkannte Flüchtlinge nach drei Jahren Aufenthalt (ohne Lebensunterhalt und Sprachkenntnisse)

5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V5
Name
SINGH
JASIN ALI
Gültig bis
UNBEFRISTET
Ausstellungsort/Gültig ab
DORTMUND
01-04-2011
Art des Titels
DAUERAUFENTHALT-EG
Anmerkungen
9A
ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET
PASS(-ERSATZ)-NR. 926643528
GÜLTIG BIS 18-09-2016
952325
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)**
- prinzipiell wie Niederlassungserlaubnis
- Aber: Die dauerhafte Niederlassung in einem anderen EU-Staat ist möglich
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungs- und Arbeitsmarktzugang
- Weitere Infos hier

Die sonstigen „Aufenthaltspapiere“

Aufenthaltsgestattung
(§ 55 AsylVfG)

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtstag

Geburtsort

F ; 166
Geschlecht; Größe

schwarz
Augenfarbe

Nigeria
Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

– 3 –

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

(Siegel)

– 4 –

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Aufenthaltsgestattung

für

längstens gültig bis:

☒ Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:

Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 414

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Stadt-und Landkreis Karlsruhe

Nebenbestimmungen:

Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

- Leistungen nach dem AsylbLG, keine Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB III:
  - → In den ersten drei Monaten des Aufenthalts Beratung und Vermittlung in künftige Beschäftigungsverhältnisse
  - → Nach den ersten drei Monaten: sämtliche Leistungen des SGB III
  - → Ausnahmen bestehen für BAB, BvB, abH, BaE (→ § 59 SGB III)

Duldung
(§ 60a AufenthG)

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Die Duldung erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem Ihnen der Termin Ihrer Rückführung (Abschiebung) bekannt gegeben wird, spätestens mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag Ihrer Rückführung (Abschiebung) in Ihr Heimatland liegt. Eine Wohnsitznahme ist nur in Köln gestattet. Der Ausländerbehörde ist unverzüglich jeder Wechsel der Wohnung anzuzeigen.

163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Etwa 90.000
- Zur Ausreise verpflichtet, Abschiebung kann oder soll aber nicht durchgeführt werden
- Berechtigung nach AsylbLG
- Keine Leistungen nach SGB II
- Leistungen nach dem SGB III sind möglich

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Leistungen nach dem SGB III:
  - → In den ersten drei Monaten des Aufenthalts Beratung und Vermittlung in Ausbildung, Praktika sowie künftige Beschäftigungsverhältnisse
  - → Nach den ersten drei Monaten: sämtliche Leistungen des SGB III
  - → Ausnahmen bestehen für BAB, BvB, abH, BaE (→ § 59 SGB III)

Willkommenskultur 2.0
Das neue Beschäftigungsrecht.

Die Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs für drittstaatsangehörige Personen.

Die Neuordnung des Beschäftigungsrechts

→ **Beschäftigungsverordnung (BeschV)**
→ für neu einreisende Ausländer_innen

→ **Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)**
→ für in Deutschland lebende Ausländer_innen

werden seit 1. Juli 2013 ersetzt durch die neue

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

→ für neu einreisende *und*
in Deutschland lebende Ausländer_innen

Zusätzlich: Einzelne Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz seit 6. September 2013 sowie in der BeschV und im AsylVfG 2014

Ausländer

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Zustimmung zur Beschäftigung?

ZAV

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Zustimmung zur Beschäftigung!

-Evtl. Vorrangprüfu
-Lohnprüfung

.....

14 Tage
(§ 36 BeschV)

Aufenthaltsgestattung

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- → **Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Nach **drei Monaten** ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

- **Ohne Vorrangprüfung**:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Duldung

- **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- **Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- Ab dem 1. Tag **ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

- **Ohne Vorrangprüfung**:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

- Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- Bei der Duldung ist ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich („Erwerbstätigkeit nicht gestattet gem. § 33 BeschV“)

Duldung - Arbeitsverbot

→ Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Duldung - Arbeitsverbot

- **Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht **jedes einzelnen** auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Downloads

Downloads

- Zusammenfassung: Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (GGUA, November 2014)
- Broschüre "Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen - die Hürden kennen und überwinden!" (zoom e.V., 2014)

Ausbildungsförderung
(§ 59 SGB III i. V. m. § 8 BAföG)

D. ist als 16jähriger aus Somalia nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

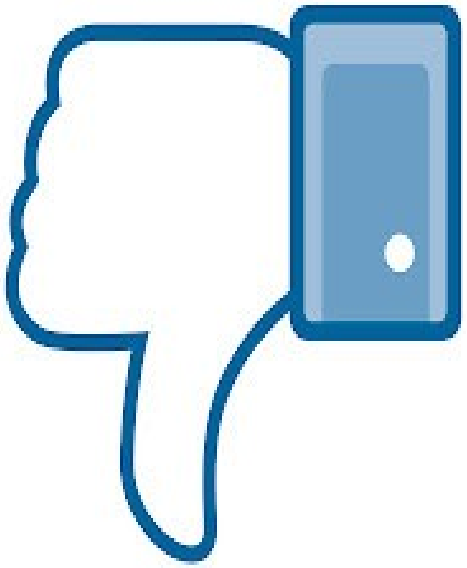

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

- Zugang zu diesen Leistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus:

  → Wenn Jugendlicher selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat

  → Wenn mind. ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre gelebt und gearbeitet hat (in Ausnahmefällen: verkürzt auf sechs Monate); Kindererziehungszeiten zählen für BAB als Erwerbstätigkeit.

Ausbildungsförderung

- **Ansonsten unter folgenden Voraussetzungen**:

  → Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

  → Aufenthaltserlaubnisse: differenziert nach Paragraf und Voraufenthaltszeit (vgl. § 8 BAföG)!

  → Duldung: vier Jahre Aufenthalt in Deutschland, nur für betriebliche Berufsausbildung

  → Aufenthaltsgestattung: gar nicht

Handlungsbedarfe

- → Abschaffung der ausländerrechtlichen Einschränkungen bei der Ausbildungsförderung
- → Abschaffung der Wartefristen und Arbeitsverbote bei Duldung und Aufenthaltsgestattung
- → Abschaffung des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs bei Duldung und Aufenthaltsgestattung sowie § 38a AufenthG
- → Abschaffung des AsylbLG zur besseren Teilhabemöglichkeit bei der Arbeitsförderung
- → Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs mit allen Aufenthaltspapieren

Jenseits der Paragrafen

Prof. Thorsten Kingreen, Verwaltungsrechtler an der Uni Regensburg

„Sozialrechtliche Zugehörigkeit emanzipiert sich von den formalen staatsrechtlichen Kategorien, die für die Frage, was ein Mensch für die Sicherung seiner Existenz benötigt, ohnehin niemals Bedeutung hatten. Normen, die Ausländer beim Bezug existenzsichernder Leistungen gleichwohl nach wie vor gegenüber Inländern benachteiligen, sind allenfalls noch Ausdruck symbolischer Sozialpolitik, die suggeriert, man könne das Sozialsystem durch Leistungsbeschränkungen zu Lasten einzelner gesellschaftlicher Gruppen sanieren. Als Signal an die Betroffenen, nicht dazuzugehören, ist sie integrationspolitisch indes eher kontraproduktiv.“

Die Sicherung des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden.

„ *Lebensunterhalt* “

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- *Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.*

„ *Lebensunterhalt* “

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**

Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und
6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.1.2 ff. AVWV zum AufenthG

*Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere **nicht** gesichert, wenn er **für sich selbst einen Anspruch** auf Leistungen hat*

- *zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,*
- *der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,*
- *der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder*
- *nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.*

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.1.2.4 AVWV zum AufenthG

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.1.4 AVWV zum AufenthG

Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

„ *Lebensunterhalt* “

2.3.2 AVWV zum AufenthG

Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann.

Fallbeispiele

Herr J. lebt seit vielen Jahren in Deutschland und hat die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Seine 12jährige Tochter lebt noch in Tunesien. Ihre Mutter, bei der sie bislang lebte, ist nun bei einem Unfall gestorben.

Herr J. möchte die Tochter nach Deutschland holen und fragt, ob dafür sein Lebensunterhalt gesichert sein muss.

Fallbeispiel 2

Herr und Frau J. leben seit neun Jahren in Deutschland. Herr J. hat nur eine Duldung, da er Straftaten begangen hat. Frau J. hat eine Niederlassungserlaubnis. Leider haben beide keine Arbeit.

Jetzt haben sie in Deutschland ein Kind zur Welt gebracht und fragen, welche Aufenthaltserlaubnis das Kind erhalten wird und ob für diese Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt gesichert sein muss.

Frau K. lebt seit zehn Jahren in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Sie ist schwanger von dem russischen Staatsbürger Herrn K., den sie nun auch geheiratet hat. Das Kind soll in einem Monat in Deutschland zur Welt kommen.

Herr K. möchte nun eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte erhalten. Allerdings reicht das Einkommen von Frau K. nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Kann Herr K. trotzdem ein Visum und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Herr Müller hat eine türkische Staatsbürgerin, Frau Müller-Atalan, geheiratet. Sie möchte nun zu ihrem Mann nach Deutschland ziehen.

Leider ist der Lebensunterhalt des Ehepaares in Deutschland nicht gesichert. Kann sie trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Herr Atalan ist seit zwei Jahren deutscher Staatsbürger. Ursprünglich kommt er aus der Türkei, wo er zuvor gelebt und gearbeitet hat. Er hat nun eine türkische Staatsbürgerin geheiratet, die zu ihm nach Deutschland kommen möchte.

Muss der Lebensunterhalt gesichert sein?

H. Ist achtzehn Jahre alt und geht in die zwölfte Klasse des Gymnasiums. Sie hat seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und lebt mit ihren Eltern zusammen von Hartz 4.

Kann sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten?

Herr K. hat eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG Er ist seit einigen Jahren arbeitslos und lebt von Hartz 4. Er bewirbt sich und erfüllt die Anforderungen des Jobcenters.

Er fragt, ob ein Antrag auf Einbürgerung Sinn machen würde.

Das menschenwürdige Existenzminimum – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 Abs. 1 AsylbLG – „Leistungsberechtigte“

Personen mit:

- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)
- Duldung (§ 60a AufenthG)
- Vollziehbar Ausreisepflichtige
- Aufenthaltserlaubnis (AE) nach
  - → § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
  - → § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG
  - → § 25 Abs. 5 AufenthG
  - → *§ 23 Abs.1 AufenthG (wenn AE wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist)*

Die geänderten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz –

Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012

Das Urteil – Aus den Leitsätzen

- Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des AsylbLG ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.
- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums**.
- Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.

Das Urteil – Aus den Leitsätzen

- Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.
- **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der BRD aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Bestimmte Bedarfe dürfen nicht aus Abschreckungsgründen verneint werden

Migrationspolitische Interessen

„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, (…) können von vornherein ***kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen****.“*

Migrationspolitische Interessen

„Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	**Monatliche Leistungen in 2013**			**Monatliche Leistungen in 2014**		
	Grundleistungen zur Sicherung des **physischen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des **soziokulturellen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes **Taschengeld**),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**	Grundleistungen zur Sicherung des **physischen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des **soziokulturellen Existenzminimums** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes **Taschengeld**),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; **insgesamt**
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	**217 €**	**137 €**	**354 €**	**222 €**	**140 €**	**362 €**
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	**195 €**	**123 €**	**318 €**	**200 €**	**126 €**	**326 €**
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	**173 €**	**110 €**	**283 €**	**178 €**	**112 €**	**290 €**
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	**193 €**	**81 €**	**274 €**	**197 €**	**83 €**	**280 €**
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	**154 €**	**88 €**	**242 €**	**157 €**	**90 €**	**247 €**
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	**130 €**	**80 €**	**210 €**	**133 €**	**82 €**	**215 €**

Die geplanten Bleiberechtsregelungen

§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-RE

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn

1. er sich seit **vier** [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. Der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und
4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.

Begründung zu § 25a Abs. 1 AufenthG-RE

- Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als anerkennenswerte Integrationsleistung abgestellt.
- Damit können auch **Kinder und Jugendliche** von dieser Regelung profitieren, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht, aber gleichwohl bereits anerkennenswerte Integrations-leistungen unter Beweis gestellt haben.
- [Antragstellung auch mit 12 Jahren?]

Begründung zu § 25a Abs. 1 AufenthG-RE

- Mit der Erhöhung des Antragsalters auf 27 Jahre kann zudem ein weit größerer Personenkreis als bisher von der Regelung des § 25a profitieren. Da diese Regelung auf den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet ist, erscheint eine Deckelung auf das Alter von 27 Jahren sachgerecht und korrespondiert insoweit mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

§ 25b Bleiberechtsregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

§ 25b Bleiberechtsregelung

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des GERR verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

§ 25b Bleiberechtsregelung

(2) Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 scheidet aus, wenn der Ausländer

1. die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,
2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
3. wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 TS wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

§ 25b Bleiberechtsregelung

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist.